

7027

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. — Preis für das 1. Halbjahr S 2.—, im Inland mit Postverrechnung, S 5.—, nach Deutschland und das übrige Ausland, S 7.—, einzelne Nummer, S 0,30. Einschaltungen kosten S 0,20, für Auswärtige S 0,30, der Zellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends 10Uhr zum Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Daniel Feurstein, Buchdruckerbesitzer in Dornbirn. Buchdruckerei Daniel Feurstein, Dornbirn.

Nr. 44

Sonntag, 30. Oktober 1932

63. Jahrg.

Wochenkalender: Sonntag, 30. Oktober, Königtum Christi, Montag, 31. Wolfgang, Dienstag, 1. November, Allerheiligentag, Mittwoch, 2. Allerheiligen, Justus, Donnerstag, 3. Ida, Hubert, Freitag, 4. Karl Borromäus, Emmerich, Samstag, 5. Zacharias, Bevilila.

Vieh- und Krämermärkte in Dornbirn: 15. November, 6. Dezember.

Vorsicht auf der Straße bewahrt vor Unfällen!

Kundmachungen

Wertblatt für alle Wähler!

Die Wahl in den Landtag

findet am Sonntag, den 6. November 1932 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags statt. In Ebnet, Wahlsprengel Nr. 13, von 12 bis 1 Uhr.

Die **Wahlausweise** werden bis längstens am Freitag vor der Wahl durch Amtsdienner zugestellt werden; wer den Wahlausweis aus irgend einem Grunde bis dorthin nicht erhalten hat, kann denselben im Rathaus Zimmer 2 abholen, da bei der Ortswahlbehörde dieser Ausweis vorgewiesen werden soll.

Wahlkartenwähler müssen im Wahlsprengel Nr. 1 (Gesellenhaus) wählen. Sie erhalten vom Stadtrat Dornbirn keine Wahlausweise.

Für jede Straße bezw. für die Wähler der einzelnen Straßen ist eine besondere Stunde zur Stimmabgabe vorgesehen; diese Stunde soll eingehalten werden, soweit als möglich, damit der Wahlvorgang flott vor sich geht und durch Ansehen usw. keine Störungen erleidet.

Die **Mitglieder der Wahlbehörden** (Beisitzer und Ersatzmänner) sollen eine halbe Stunde vor Beginn der Wahl, also mindestens um 1/2 8 Uhr früh schon im Wahllokale zu einer wichtigen Vorbesprechung sich versammeln.

Die **Stimmzettel** nehmen die Wähler am besten von Hause aus mit; wer das aber vergessen hat, kann in der Wahlzelle auf einen dort befindlichen leeren weißen Zettel die Partei schreiben, die er wählen will.

Das **amtliche Wahllokal** erhalten die Wähler im Wahllokale vom Wahlleiter.

Nach der **Stimmabgabe** hat jeder Wähler unverzüglich das Wahllokale zu verlassen.

Strenge Wahlpflicht besteht auch für diese Wahl. Wahlberechtigte, die ohne hinreichende Entschuldigung von der Wahl fernbleiben, können durch die Behörde bis zu S 100 — Geldstrafe oder 3 Tage Arrest verurteilt werden. Wer aus triftigen Gründen nicht zur Wahl kommen kann, hat unter Angabe der Gründe und Zurückgabe des Wahlausweises wenn möglich, noch vor der Wahl die Entschuldigung **im Rathaus Zimmer 2** anzubringen oder durch eine andere Person anbringen zu lassen. Ob die Entschuldigung zu gelten habe oder nicht, darüber entscheidet die Bezirkshauptmannschaft.

Schulz und Freiheit der Wahl sind weitgehend durch Gesetz gewährleistet; in diesem Sinne dürfen im Verbotstraume, das ist 100 Meter im Umkreise vom Wahllokale entfernt, keine Wahlagitationslokale errichtet und auch sonst keine Art von Wahlwerbung betrieben werden und keinerlei Ansammlungen stattfinden.

Alkoholverbot besteht am Vortage von 18 Uhr an und für den Wahltag bis eine Stunde nach Beendigung der Stimmabgabe, also in Dornbirn bis 3 Uhr nachmittags.

Anordnungen des Wahlleiters bezw. seiner Hilfskräfte, soweit sie auf die Ordnung und fluglose